

29. Juni 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Bitte um Veröffentlichung senden wir Ihnen die beigefügte Medienmitteilung und ein Bild.

Bild: Fast 200 Vereinsvertreter und –vertreterinnen kamen zum Informationsabend zum Thema „Datenschutzgrundverordnung“

Foto: Stadt Waldkirch

Mit freundlichen Grüßen  
Stefanie Sigmund

## Großes Interesse am Vereinsinformationsabend zur Datenschutzgrundverordnung

Auf großes Echo stieß der Vereinsinformationsabend der Stadt Waldkirch zum Thema „Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) für Vereine“. 190 Zuhörer und Zuhörerinnen waren in das Foyer der Stadthalle gekommen, um sich über die neu zu treffenden Vorkehrungen in Bezug auf den Datenschutz innerhalb von Vereinen zu informieren.

Die Referentin Ina Gutsch berät speziell kleine Unternehmen und Vereine und ging zunächst auf die rechtlichen Grundlagen der DSGVO ein. Grundsätzlich gilt bereits seit 1990 das Bundesdatenschutzgesetz, das 2018 neu gefasst wurde. Durch die DSGVO wird das Datenschutzrecht in der ganzen EU vereinheitlicht, wobei neu ist, dass die vier Bereiche der Aufklärungspflichten, der Voraussetzungen der Datenverarbeitung, der Dokumentationspflichten und der Verfolgung bei Nicht-Einhaltung des Gesetzes festgelegt werden.

Der von der Datenschutzverordnung betroffene Personenkreis schließt alle juristischen Personen, also auch Vereine ein und bezieht sich auf jegliche Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten. Verantwortlich für die Einhaltung des Datenschutzes ist der Vorsitzende des Vereins. Damit obliegt ihm auch die Umsetzung der erforderlichen Tätigkeiten

und Dokumentationspflichten, soweit dies nicht an einen internen oder externen Mitarbeiter delegiert wurde. Eigene Mitarbeiter müssen fachmännisch geschult und über ihre Pflichten aufgeklärt werden.

Um den Datenschutz auf Vereinsebene einzuhalten, gibt es verschiedene Maßnahmen, die zu ergreifen sind. So gilt es, auf der Internetseite das Impressum und den Datenschutzhinweis auf den neusten Stand zu bringen, bei der Übertragung von Daten, wie beispielsweise bei Kontaktformularen, auf entsprechende Verschlüsselungstechniken zurückzugreifen und entsprechend auch die Internetseite auf https umzustellen.

Ein weiterer wichtiger Bereich des Datenschutzes für Vereine sind die Aufnahmeformulare, in denen zum Beispiel über die Weitergabe von personenbezogenen Daten an Dritte informiert werden muss. Das gilt bei Vereinen beispielsweise bei der Weitergabe von Daten an einen Dachverband. Ebenfalls ist eine Belehrung über den Grund der Verarbeitung und die Art der gespeicherten Daten erforderlich. Informationen über die zu erwartenden Leistungen, die der Verein bietet, wozu auch das Onlineangebot (inkl. Newsletter) zählt, sollten ebenfalls aufgeführt werden.

Da in Vereinen häufig private Computer genutzt werden, müssen auch diese den Voraussetzungen der DSGVO entsprechen. Das heißt, es darf nur Software genutzt werden, die über entsprechende Sicherheitsvorkehrungen verfügt und auf die kein Fremder von außen zugreifen kann. Dies gilt auch für serverbasierte Software, die von anderen Firmen in Anspruch genommen wird. Einen Datenschutzbeauftragten benötigt ein Verein beispielsweise ab zehn Personen, die regelmäßigen Umgang mit personenbezogenen Daten haben. Als eine solche Person gilt beispielsweise nicht der Kassenprüfer, der nur einmal im Jahr mit den Mitgliederdaten zu tun hat. Der Umgang mit sensiblen Daten, beispielsweise medizinischen Daten, kommt nur in wenigen Vereinen vor und auch ein hohes Datenschutz-Risiko ist eher selten, sodass in den meisten Fällen kein Datenschutzbeauftragter benötigt wird.

Um sich einen Überblick zu verschaffen, welche Daten überhaupt im Verein verarbeitet werden, macht es Sinn, diese vollständig aufzulisten. Dabei gilt es, an jede Art der Verarbeitung denken, von der genutzten E-Mailadresse bis hin

zum Newslettermarketing oder der Auslagerung von Dienstleistungen, wie der Versand von Rechnungen und die Weitergabe von Daten an Dritte. Aus diesen Angaben muss dann jeder Verein eine „Datenschutzordnung“ erstellen, die online und offline zur Verfügung gestellt wird.

Der Datenschutz im Verein bezieht sich auch auf die technisch-organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen, wie beispielsweise die Zugriffskontrolle auf Aktenordner oder Dateien, sowie den Feuerschutz. Ein Datenlösch- und ein Datensicherungskonzept für gedruckte und digital gespeicherte Daten gehören ebenso dazu.

Dass fremde Personen keinen Zugriff auf die personenbezogenen Daten haben dürfen, sollte selbstverständlich sein.

Die Art der genutzten Daten, die Art und der Ort ihrer Verarbeitung und die technisch-organisatorischen Maßnahmen müssen dann in einem so genannten Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten dokumentiert werden. Dieses Verzeichnis ist für all diejenigen Vereine Pflicht, die regelmäßig Daten ihrer Mitglieder verarbeiten, z.B. mit einer Mitgliedersoftware. Wo genau die Grenze zur Regelmäßigkeit liegt, muss im Einzelfall geklärt werden.

Die vielen Fragen, die die Anwesenden stellten, zeigten die doch recht hohe Komplexität im Einzelfall. So kann es vor allem für Vereine mit vielen Mitgliedern sinnvoll sein, sich noch einmal extern beraten zu lassen.

Zur Person: Ina Gutsch ist Inhaberin einer privaten Heilkundeschule und hat 2013 den Deutschen Berufsverband für Freie Gesundheitsberufe e.V. mitgegründet. So kam sie mit verschiedensten rechtlichen Themen in Berührung, unter anderem dem Datenschutz und der DSGVO. Daraufhin schrieb sie in Zusammenarbeit mit einer Rechtsanwältin den „Praktischen Leitfaden für Selbständige und kleine Betriebe - DSGVO“ und absolviert die Ausbildung zur Datenschutzbeauftragten.